# VERORDNUNG (EWG) Nr. 322/88 DER KOMMISSION

**vom 3. Februar 1988**

**über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor können beschlossen werden, wenn der Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter 103 v. H. des Grundpreises liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin unter diesem Niveau hält.

Die Marktlage ist durch einen deutlichen Rückgang der Preise gekennzeichnet, die unter dem genannten Niveau liegen. Aufgrund der jahreszeitlichen und zyklischen Entwicklung dürfte diese Lage weiter andauern.

Es ist erforderlich, Interventionsmaßnahmen zu treffen; diese können auf Beihilfen für die private Lagerhaltung beschränkt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates (3) kann die Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschlossen werden, wenn die Marktlage es erfordert. Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/85 (5), ermöglicht eine vorgezogene Auslagerung zur Ausfuhr. Eine Verkürzung der Lagerzeit kann außerdem, wie in Artikel 9 der genannten Verordnung vorgesehen, auf einem Fall der höheren Gewalt beruhen. Es sollten also zusätzlich zu den Beihilfebeträgen für eine bestimmte Lagerzeit die Zuschlags- und Abzugsbeträge bei Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeit festgesetzt werden.

Um die Verwaltungs- und Kontrollarbeit, die sich aus den Vertragsabschlüssen ergeben, zu erleichtern, erscheint es angebracht, Mindestmengen festzusetzen.

Die Kaution muß so hoch sein, daß sie die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Lagerhalters gewährleistet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Ab 15. Februar 1988 können Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 gestellt werden. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

(2) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Behilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen und täglichen Zuschlags- und Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 7 und 8 festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende:

a) für Erzeugnisse ohne Knochen: 10 Tonnen,

b) für alle anderen Erzeugnisse: 15 Tonnen.

*Artikel 3*

Die Kaution beträgt 20 v. H. der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

*Artikel 4*

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 beträgt die Mindestmenge für ganze oder halbe Tierkörper 9 Tonnen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 23 vom 26. 1. 1985, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1988

*Für die Kommission*
Frans ANDRIESSEN
*Vizepräsident*

---

*ANHANG*

*(ECU/Tonne)*

| KN-Code | Beihilfefähige Erzeugnisse | Beihilfe für eine Lagerzeit von | | | | Zuschläge oder Abzüge | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 4 Monaten | 5 Monaten | 6 Monaten | 7 Monaten | je Monat | je Tag |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| ex 0203 | **Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt:** | | | | | | |
| ex 0203 11 10 | Halbe Tierkörper, ohne Kopf, Vorderpfote, Schwanz, Flomen, Nieren, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark (1) | 261 | 292 | 323 | 354 | 31 | 1,03 |
| ex 0203 12 11 | Schinken | 314 | 349 | 384 | 419 | 35 | 1,17 |
| ex 0203 12 19 | Schultern | 314 | 349 | 384 | 419 | 35 | 1,17 |
| ex 0203 19 11 | Vorderteile | 314 | 349 | 384 | 419 | 35 | 1,17 |
| ex 0203 19 13 | Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert (2) (3) | 314 | 349 | 384 | 419 | 35 | 1,17 |
| ex 0203 19 15 | Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten | 163 | 190 | 217 | 244 | 27 | 0,90 |
| ex 0203 19 55 | Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen | 163 | 190 | 217 | 244 | 27 | 0,90 |
| ex 0203 19 55 | Schinken, Schultern, Vorderteile, Kotelettstränge mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, ohne Knochen (2) (3) | 314 | 349 | 384 | 419 | 35 | 1,17 |
| ex 0203 19 55 | Teilstücke im Zuschnitt „middles, mit oder ohne Schwarte oder Speck; ohne Knochen (4) | 240 | 269 | 298 | 327 | 29 | 0,97 |
| ex 0203 19 59 | Teilstücke im Zuschnitt „middles", mit oder ohne Schwarte oder Speck, mit Knochen (4) | 240 | 269 | 298 | 327 | 29 | 0,97 |

(1) Die Beihilfe kann auch halben Tierkörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt", d. h. ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell, zugute kommen.

(2) Die Kotelettstränge und Nacken verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.

(3) Die vertraglich festgelegte Menge kann sich auf jegliche Zusammensetzung der genannten Teilstücke beziehen.

(4) Gleiche Angebotsform wie Erzeugnisse des KN-Code 0210 19 20.